

## **Feststellung des Grundversorgers zum 1. Juli 2018 nach § 36 Energiewirtschaftsgesetz**

Nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben (EnWG) sind die Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung verpflichtet, alle drei Jahre, den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen sowie im Internet zu veröffentlichen.

Stichtag für die Bestimmung ist der 1. Juli 2018.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG; in Kraft getreten am 13.07.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017) wird zum Stichtag 1. Juli 2018 festgestellt, dass die Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn die meisten Haushaltskunden im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie beliefern.

**Grundversorger** ist nach § 36 Abs. 2 Satz 1 für die nächsten drei Kalenderjahre **(01.01.2019 bis 31.12.2021)** das Energieversorgungsunternehmen:

**Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn  
Hauptstraße 18  
67677 Enkenbach-Alsenborn.**

Die Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn sind damit in dem vorgenannten Netzgebiet zur Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36 und 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet.

Einwände gegen die Ermittlung des Grundversorgers können bis zum 31.10.2018 bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung – Landesregulierungsbehörde Energie) eingelegt werden.